

Vorlage
für die Sitzung der städtischen Deputation für
Umwelt, Bau, Verkehr,
Stadtentwicklung und Energie
am 06. Februar 2014

Aktualisierte Lärmaktionsplanung – Neues Schallschutzfensterprogramm

Sachdarstellung

Im Jahr 2009 wurde der erste Aktionsplan zur Lärminderung für die Stadtgemeinde Bremen (im Folgenden: Lärmaktionsplan) verabschiedet. Begleitend trat eine „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen des passiven Lärmschutzes (Schallschutzfenster) für das Stadtgebiet der Gemeinde Bremen (Lärmschutz-Richtlinie)“ – geläufig als Schallschutzfensterprogramm – in Kraft. Die bereit gestellten Mittel sind 2012 ausgelaufen.

Aufgrund der Lärmkarten für die wesentlichen Lärmquellen in Bremen wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ein aktualisierter Entwurf eines Lärmaktionsplans erarbeitet. Ziel des Lärmaktionsplans ist es, schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbaren Belästigungen durch Umgebungslärm vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Grundlage für den Lärmaktionsplan ist die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rats über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm. Beabsichtigt ist, den Lärmaktionsplan der Deputation in ihrer Sitzung am 03. Juli 2014 zur Beschlussfassung vorzulegen.

Hauptlärmquellen in der Stadtgemeinde Bremen sind der Straßenverkehr und die bundeseigenen Eisenbahnen. Die Lärmwirkung kann innerhalb der Stadt oft nur durch passiven Lärmschutz an den Gebäuden kompensiert werden. Zu den wesentlichen Elementen in der Aktionsplanung gehört daher der passive Lärmschutz durch den Einbau von Schallschutzfenstern und Lüftern. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung soll deshalb eine Neuauflage des Schallschutzfensterprogramms mit einer zweijährigen Laufzeit beschlossen werden. Ihr In-Kraft-Treten ist zum 01. Juni 2014 beabsichtigt. Die dafür erforderlichen Gelder in Höhe von jährlich 500.000 Euro sind von der Bremischen Bürgerschaft im Rahmen der Haushaltsaufstellung beschlossen worden.

Im Vergleich zum Vorgängerprogramm sollen nunmehr grundsätzlich auch Bahnlärm betroffene Fördermittel in Anspruch nehmen können. Dabei ist eine Doppelförderung zu vermeiden an den Stellen, an denen der Bund bereits mithilfe seines auf Freiwilligkeit basierenden Lärmsanierungsprogramms Maßnahmen durchgeführt hat. Des Weiteren ist – wie bisher – eine Förderung dort ausgeschlossen, wo der Bund oder der Flughafen eintrittspflichtig sind. Die Höhe der Zuwendung soll 75% der angefallenen Kosten betragen, jedoch höchst-

tens für Fenster bei Verwendung von anderen als Holzrahmen der Schallschutzklasse 4 oder höher: 350,- Euro/m² und für Fenster bei Verwendung von Holzrahmen der Schallschutzklasse 4 oder höher: 400,- Euro/m².

Da einerseits bereits etliche Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern eingegangen sind, die nach Fördermöglichkeiten fragen, andererseits die Bremische Bürgerschaft im Rahmen ihrer Haushaltsbeschlüsse die Mittel für das Schallschutzfensterprogramm für 2014 und 2015 zur Verfügung gestellt hat, kann bereits jetzt im Vorgriff auf den Lärmaktionsplan die entsprechende Richtlinie beschlossen werden. Sie ist im Entwurf als Anlage beigefügt. Nach Ausschreibung der erforderlichen Gutachterleistungen zur Feststellung der Fördermöglichkeiten könnte das Schallschutzfensterprogramm bereits vor der parlamentarischen Sommerpause umgesetzt werden.

Mit Veröffentlichung der so beschlossenen Richtlinie sollen im Internet Lärmkarten veröffentlicht werden, anhand derer die Bürgerinnen und Bürger feststellen können, ob ihr Haus oder ihre Wohnung grundsätzlich für eine Förderung von passiven Schallschutzmaßnahmen in Frage kommt.

Beschlussvorschlag

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie stimmt der Vorlage und der „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen des passiven Lärmschutzes (Schallschutzfenster) für das Stadtgebiet der Gemeinde Bremen (Lärmschutz-Richtlinie)“ zu.

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen des passiven Lärmschutzes (Schallschutzfenster) für das Stadtgebiet der Gemeinde Bremen (Lärmschutz-Richtlinie)

1. Allgemeines

Aufgrund der Lärmkarten für die wesentlichen Lärmquellen in Bremen wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr ein Aktionsplan zur Lärminderung für die Stadtgemeinde Bremen erarbeitet. Ziel des Aktionsplans ist es, schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit sowie unzumutbaren Belästigungen durch Umgebungslärm vorzubeugen oder entgegenzuwirken. Grundlage für den Aktionsplan ist die Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rats über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm.

Hauptlärmquellen in der Stadt Bremen sind der Straßenverkehr und die bundeseigenen Eisenbahnen. Die Lärmwirkung kann innerhalb der Stadt oft nur durch passiven Lärmschutz an den Gebäuden kompensiert werden.

Zu den wesentlichen Elementen in der Aktionsplanung gehört daher der passive Lärmschutz durch den Einbau von Schallschutzfenstern.

Daher sollen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch ein freiwilliges Programm Lärmschutzmaßnahmen an Häusern und Wohnungen gefördert werden, die besonders vom Verkehrslärm betroffen sind.

2. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für Wohnungen in Gebäuden, bei denen der nach der Umgebungslärmrichtlinie berechnete Beurteilungspegel für Straßen- und Schienenlärm an der baulichen Anlage einen der Immissionswerte von 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts erreicht oder übersteigt.

3. Fördergrundlagen

- 3.1 Grundlagen für die Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinie sind die Vorschriften des § 44 der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen (Landeshaushaltsordnung - LHO) sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften.
- 3.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Förderungsfähige Vorhaben

- 4.1 Gefördert wird der Einbau von schalldämmenden Fenstern und Fenstertüren einschließlich erforderlicher schallgedämmter Lüftungselemente in schutzwürdigen Räumen gemäß Nr. 3.2 an der der Verkehrslärmquelle zugewandten Seite eines Gebäudes sowie an denjenigen Gebäudeseiten, die in vergleichbarem Maße vom Verkehrslärm betroffen sind.
- 4.2 Förderungsfähig sind auch aktive Lüftungssysteme (z.B. schallgedämmte Lüfter) in Schlaf- und Kinderzimmern. Werden Lüftungseinrichtungen mit beantragt, ist dem Antrag ein Prüfzeugnis hinsichtlich deren Schalldämmung beizufügen.
- 4.3 Schutzwürdig im Sinne dieser Richtlinie sind Räume, die ganz oder überwiegend zum dauernden Aufenthalt bestimmt sind. Dazu gehören insbesondere Wohn-, Schlaf-, Arbeits- und Kinderzimmer. Arbeitszimmer werden nur innerhalb einer Wohnung gefördert. Maßgeblich ist die Nutzung am Tage der Antragstellung. Somit fallen Büroetagen und Räume wie z.B. Küchen, Bäder und Flure nicht unter diese Richtlinie. Wohnküchen werden nur gefördert, wenn die Fläche des Raumes mehr als 15 m² beträgt.
- 4.4 Der Wärmedurchgangskoeffizient der zu fördernden Fenster bzw. Fenstertüren darf nicht größer als **1,1 W / (m² K)** sein.
- 4.5 Werden Schallschutzfenster in Gebäuden, die in Leichtbauweise errichtet wurden, oder in Räumen in einem ausgebauten Dachgeschoss eingesetzt, haben die Antragstellerinnen/Antragsteller durch bauakustische Rechnung nachzuweisen, dass mit dem Einsatz der Schallschutzfenster das Schutzziel erreicht wird. Die Außenwände müssen über ein ausreichendes Schalldämmmaß verfügen.
- 4.6 Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen in Gebäuden, für die in den letzten 15 Jahren (Stichtag: 1. Juni 1999) Aufwendungen für passive Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge oder der Lärmsanierung des Bundes erstattet bzw. bezuschusst wurden. Ebenfalls ausgeschlossen sind Maßnahmen, für die ein Anspruch auf Entschädigung aufgrund der am 22.12.2009 verkündeten Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Bremen besteht¹.
- 4.7 Ausgeschlossen sind Gebäude in Gebieten, in denen im Bebauungsplan Festsetzungen zum Schallschutz getroffen wurden.

¹ Sofern vor dem Entstehen des Erstattungsanspruchs nach § 9 FlugLärmG eine Maßnahme gefördert wird, so ist im Zuwendungsbescheid darauf hinzuweisen, dass diese Mittel auf den Erstattungsanspruch nach § 9 FlugLärmG angerechnet werden können.

5. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

- 5.1 Antragsberechtigt ist die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer. Ihr/Ihm gleichgestellt sind die Wohnungseigentümerin/der Wohnungseigentümer und die/der Erbbauberechtigte.
- 5.2 Mieterin/Mieter oder Pächterin/Pächter sind nicht antragsberechtigt.

6. Laufzeit/Förderungsvoraussetzungen

- 6.1 Die Laufzeit des Förderprogramms ist begrenzt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie sind bis zum 30. Juni 2015 (Eingang bei der unter Nr. 9.1 genannten Bearbeitungsstelle) einzureichen. Später eingehende Anträge bleiben unberücksichtigt, sofern durch Beschluss des Haushaltsgesetzgebers das Programm nicht verlängert wird. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist, dass

- 6.2 mit dem Vorhaben vor der Bewilligung der Förderung nicht begonnen wurde (Auftragserteilung),
- 6.3 der nach den Berechnungsvorschriften der Umgebungslärmrichtlinie (VBUS und VBUSch) ermittelte Beurteilungspegel an der baulichen Anlage einen der Immissionswerte von 65 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts erreicht oder übersteigt,
- 6.4 durch Lärmschutzmaßnahmen in den geschützten Räumen Innenpegel von 40/30 dB(A) (Mittelungspegel Tag/Nacht) oder geringer ermöglicht werden,
- 6.5 das Gebäude keine Mängel oder Missstände im Sinne von § 177 Baugesetzbuch (BauGB) aufweist, die auch durch eine Modernisierung oder Instandsetzung nicht behoben werden können, oder das Gebäude aus anderen Gründen zum baldigen Abbruch bestimmt ist,
- 6.6 für Gebäude mit behebbaren Mängeln im Sinne von § 177 BauGB ein bestandskräftiges Modernisierungs- und Instandsetzungsgebot erlassen wurde,
- 6.7 nach der Durchführung des Vorhabens höchstens eine Erhöhung der Miete für preisgebundene Wohnungen erfolgt, die sich nach den Vorschriften des Wohnraumförderungsgesetzes vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der jeweils gültigen Fassung, richtet.

7. Art, Höhe und Umfang der Förderung

- 7.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 7.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
- 7.3 Art der Zuwendung: Zweckgebundene Zuschüsse
- 7.4 Gefördert werden nur Maßnahmen, die gewährleisten, dass in den betroffenen Innenräumen die unter Nr. 6.4 genannten Immissionswerte eingehalten werden.

- 7.5 Die Höhe der Zuwendung beträgt 75 % der angefallenen Kosten, jedoch höchstens

a) für Fenster bei Verwendung von anderen als Holzrahmen der
Schallschutzklasse 4 oder höher: 350,- Euro/m²

b) für Fenster bei Verwendung von Holzrahmen der
Schallschutzklasse 4 oder höher: 400,- Euro/m²

Die Fensterfläche ist aus dem Blendrahmenaußenmaß zu berechnen. Für Messungenauigkeiten wird ein Zuschlag von 2% gegeben, wenn die Größe der neuen Fenster nicht mehr als 5% von den alten Fenstern abweicht. Bei der Flächenberechnung ist die Maßeinheit m² auf zwei Stellen nach dem Komma aufzurunden. Die Zuwendung wird auf ganze Beträge in Euro gerundet.

Fenster, die aus Tropenholz gefertigt wurden, werden nur gefördert, wenn deren Herkunft nach einem anerkannten System als nachhaltig zertifiziert ist.

- 7.6 Die Höhe der Zuwendung für die Förderung von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen beträgt je Lüftungselement 75 % der angefallenen Kosten, jedoch höchstens

a) ohne motorische Lüftung: 350,- Euro

b) mit motorischer Lüftung: 500,- Euro

- 7.7 In die Zuwendung sind bereits sämtliche Kosten, insbesondere Fachberatungs-, Anpassungs- und Entsorgungskosten sowie die Kosten für Nachweise gemäß Nr. 4.4 und 4.5 einbezogen.

8. Antragstellung

- 8.1. Die Förderung erfolgt nur auf Antrag der/des Förderungsberechtigten (Nr. 5.1) bei der Bewilligungsstelle (Nr. 9.1) oder einem von der Bewilligungsstelle beauftragten Ingenieurbüro.
- 8.2. Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich oder zur Niederschrift zu stellen.
- 8.3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Grundbuchauszug,
 - Lageplan des Gebäudes,
 - Ansicht des Gebäudes in Bezug zu den relevanten Lärmquellen (Foto oder Bauzeichnung),
 - Grundrisszeichnungen der Räume mit Angabe der Nutzungsart und der geplanten Baumaßnahmen (Fenster, Lüftung),
 - Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird,
 - Kostenvoranschläge für die geplanten Schallschutzmaßnahmen einschl. erforderliche Prüfzeugnisse für die einzusetzenden Bauteile,
 - Erklärung, dass das Gebäude keine Mängel oder Mängel im Sinne der Nr. 6.5 aufweist,
 - Erklärung, dass die Antragsstellerin/der Antragsteller in den letzten 15 Jahren vor Inkrafttreten dieser Richtlinie (Stichtag 1. Juni 1999) für die Maßnahme Fördermittel des Bundes oder des Landes Bremens nicht in Anspruch genommen hat,
 - Erklärung, dass die Antragsstellerin/der Antragsteller die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes des Landes Bremen (Landesmindestlohngesetz) vom 17.07.2012 (BremGBL. S. 300) in der jeweils gültigen Fassung beachtet.
- 8.4. Aus den Unterlagen müssen die tatsächliche Nutzung und Lage der schutzbedürftigen Räume, die Anzahl, Art und Größe der vorhandenen Fenster und Fenstertüren, die geplanten Schallschutzmaßnahmen, sowie die prognostizierte Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand (Nr. 6.4) ersichtlich sein.
- 8.5. Fehlende Angaben können durch entsprechende Erhebungen der Bewilligungsstelle eingeholt werden, z. B. durch Ortsbesichtigung oder Hinzuziehung der Bauakte.

9. Bewilligung

Das Bewilligungs- und Abwicklungsverfahren erfolgt unter Anwendung der Bestimmungen der LHO und des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie der jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften.

9.1 Bewilligungsstelle im Sinne dieser Richtlinie ist:

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Referat 22 – Immissionsschutz
Ansgaritorstr. 2
28195 Bremen

Sie entscheidet über die Anträge in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs und erlässt die entsprechenden Zuwendungsbescheide. Bestandteile der Bescheide sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

9.2 Können Anträge im laufenden Haushaltsjahr wegen fehlender Mittel nicht mehr berücksichtigt werden, so werden sie unter Beibehaltung der bestehenden Reihenfolge vorrangig auf das folgende Haushaltsjahr übertragen.

9.3 Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn

- die geförderte Maßnahme nicht innerhalb von acht Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides abgeschlossen ist oder
- der Verwendungsnachweis nicht spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen vorgelegt wird.

9.4 In begründeten Fällen kann auf Antrag von den Fristen gemäß 9.3 abgewichen werden.

10. Verwendungsnachweis / Auszahlung / Überprüfung

10.1 Die Auszahlung des Förderungsbetrags erfolgt nach dem Nachweis der Fertigstellung der Schutzmaßnahmen und nach erfolgter Prüfung der Rechnung (Verwendungsnachweis).

10.2 Für den Nachweis der Fertigstellung sind die Original-Rechnung und die schriftliche Erklärung der/des Begünstigten vorzulegen, dass die Arbeiten antragsgemäß durchgeführt worden sind.

10.3 Die Bewilligungsstelle ist jederzeit berechtigt, nach vorheriger Terminabsprache die Lärmschutzmaßnahmen vor Ort zu prüfen.

11. Widerruf der Bewilligung

- 11.1 Wurde die Zuwendung durch unzutreffende Angaben oder durch Zuwiderhandlung gegen die in den Nr. 6.2, 6.5, 6.6 oder 6.7 dieser Richtlinie festgelegten Förderungsvoraussetzungen zu Unrecht erlangt, so wird die Bewilligung widerrufen und die Zuwendung ist unverzüglich zurückzuerstatten.
- 11.2 Erstattungsansprüche sind vom Tage ihrer Auszahlung an bis zu ihrer Rückzahlung mit 5 v. H. p.a. über dem Basiszinssatz (nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB) zu verzinsen.

12. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am x.xxxx 2014 in Kraft.

Bremen, den ... 2014

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr